

Benutzungsbedingungen für Betreuungsangebote an Kooperativen Grund – und Realschulen, Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG sowie im Rahmen der Erweiterten Grundschule in Trägerschaft der belijha gGmbH, gültig ab 09.2019

§ 1 Anwendungsbereich

Sämtliche oben genannte Betreuungsangebote sind freiwillig und werden aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen Schule und dem bei dieser Schule vorgesehenen Träger der Betreuung unter der Gesamtverantwortung der Schule erbracht. Die vorliegenden Benutzungsbedingungen gelten für alle oben genannten Betreuungsangebote in Trägerschaft der belijha gGmbH.

§ 2 Betreuungsangebote

1. Die Betreuungsangebote bieten den Schüler/innen an 5 Schultagen pro Woche (außer samstags) in der Zeit zwischen 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und außerhalb des Unterrichts eine verlässliche Betreuung an ihrer Schule. Bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf von mindestens fünf Kindern kann die Betreuungszeit sowohl vor der Schule wie am Nachmittag auf die Zeiten von 06:30 bis 18:00 ausgedehnt werden. Der Bedarf wird durch entsprechende Arbeitszeitanzeige belegt. Die Bewertung und Entscheidung über den Bedarf obliegt dem Träger der Angebote.
2. Für Schüler/innen von Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG, die nicht am Ganztagsunterricht teilnehmen, gibt es ein Grundangebot der erweiterten Grundschule von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr.
3. In den Ferien gibt es ganztägige Betreuungsangebote. Diese können von allen Kindern der Schule - unabhängig einer Anmeldung zu den Betreuungsangeboten während der Schulzeit - genutzt werden.
4. Die Betreuungsangebote an den Schulen richten sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule von Beginn der ersten bis zur Beendigung der letzten Grundschulklasse.
5. Die Betreuungsangebote an der Luise-Bronner-Realschule richten sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der 5. – 9. Klassenstufe.
6. Der Besuch der Betreuungsangebote erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung werden nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsbedingungen entsprechende Betreuungsentgelte erhoben.

§ 3 Aufnahme der Kinder

1. Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die Ganztagesbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages, der zwischen der belijha gGmbH als Träger der Schulkinderbetreuung und dem/n Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Dieser Vertrag wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet; diese Benutzungsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung. Die Aufnahme kann jeweils zum 1. des der Anmeldung folgenden Monats erfolgen. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle der belijha gGmbH abgelehnt wird.
2. Wenn im Aufnahmeantrag offenbar unrichtige Angaben gemacht wurden, kann die Aufnahme abgelehnt werden.
3. Wenn im Verlauf der letzten 12 Monate vor Antragstellung die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 in Bezug auf den Schüler / die Schülerin vorlagen, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

§ 4 Betreuungszeiten, Ferien und Schließzeiten aus besonderem Anlass

1. Die Betreuungszeiten orientieren sich an dem Schulbetrieb vor Ort, umfassen aber mindestens die unter § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeiten. Bei Angeboten während der Schulferien können die Zeiten abweichen.
2. Die Betreuungsangebote umfassen einzelne Betreuungsmodule, die jeweils von den Erziehungsberechtigten erstmalig mit der Anmeldung gebucht werden und dann jeweils zum sich anschließenden Schulhalbjahr neu festgelegt werden können. Die Angebote in den Schulferien können unabhängig gebucht werden. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
3. Müssen einzelne Angebote der Schulkinderbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Diese Schließzeiten gelten als Betriebstage im Sinne des § 8 Abs. 3.
4. Die Ferienzeiten der Betreuungen werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie umfassen maximal 30 Schließtage und 2 pädagogische Tage. Die Schließzeiten werden spätestens zum 31.01. für das kommende Schuljahr bekannt gegeben.
5. Der Träger ist bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung von Betreuungsangeboten aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dieses gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgen muss.

§ 5 Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)

1. Der Betreuungsvertrag wird mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers verbindlich für alle Schultage des laufenden Schuljahres geschlossen. Die gebuchten Betreuungszeiten können zum Schulhalbjahr mindestens einen Monat vorher schriftlich neu festgelegt werden. Für die Ferienbetreuung wird ein separater Vertrag abgeschlossen.
2. Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Erziehungsberechtigten kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich einem Mitarbeitenden der Schulkinderbetreuung zu übergeben.
3. Der Träger der Schulkinderbetreuung kann – unbeschadet des Punktes 2 – den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen,
 - a) wenn die Schülerin/der Schüler die Betreuungsangebote länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten trotz Hinweises wiederholt nicht beachtet,

- c) wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht bezahlt wurde,
 - d) wenn die Schülerin/der Schüler wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnung der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stört (Dies geschieht nach Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes),
 - e) wenn der/die Schüler/in sich oder andere gefährdet bzw. die Aufsichtspflicht aufgrund der Anwesenheit des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann.
4. Der Träger der Schulkinderbetreuung kann im Falle der Punkte 3. d) und e) im eigenen Ermessen zunächst einen tageweisen Ausschluss bis zu einer Woche festlegen. Eine Beitragserstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

1. Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Gegenständen, die von den Schülerinnen und Schülern in das Betreuungsangebot mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals der Schulkinderbetreuung beginnt mit der Übernahme der Schülerin/des Schülers durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch die Schülerin/den Schüler, spätestens mit dem Ende der festgelegten Betreuungszeit.
3. Die betreuten Schülerinnen und Schüler sind während des Aufenthaltes in den Räumen der Betreuung und auf dem direkten Weg von und zu den Räumen der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, sofern sich die Betreuung unmittelbar (Unterbrechung weniger als 2 Stunden) an den Unterricht anschließt. Sämtliche Wegeunfälle einer/eines betreuten Schülerin/Schülers, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Betreuung unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Betreuung außerhalb der Räumlichkeiten (z.B. Ausflüge, Feste).
4. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind im Krankheitsfall oder bei anderen Fehlgründen direkt beim Betreuungsteam abmelden.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss die Betreuungskraft umgehend informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Ganztagesbetreuung der Schülerin/des Schülers ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
2. Bevor die Schülerin/der Schüler nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die eine weitere Ansteckung ausschließt, verlangt werden.

§ 8 Betreuungsentgelt

1. Für den Besuch der Betreuungsangebote wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach den jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelungen. Nach Beschluss des Heilbronner Gemeinderats vom 29.07.2015 (GR-DS 138) beträgt der aktuelle Stundensatz 1 EUR. An Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG und im Rahmen der Erweiterten Grundschule wird als Monatspauschale je Stundenband (z.B. 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr) ein pauschales Entgelt für fünf Tage an vier Wochen je Monat festgelegt, unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme, Feiertage oder Ferienzeiten.
2. Das Betreuungsentgelt wird von Beginn des Monats erhoben, in dem das Angebot der Betreuung in Anspruch genommen wird und ist auch im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen. Das Betreuungsentgelt wird von den Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers erhoben. Sie haften gesamtschuldnerisch.
3. Die Entgelte der gebuchten Betreuungsangebote sind auch während der Schließung aus besonderem Anlass (§ 4 Abs. 5) sowie bei Fernbleiben der Kinder weiter zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei.
4. Vom Entgelt befreit sind nach Beschluss des Heilbronner Gemeinderats vom 14.07.2011 (GR-DS 159) alle Schüler/innen mit Hauptwohnsitz in Heilbronn, deren Eltern/Erziehungsberechtigte zu Leistungen nach dem BuT berechtigt sind. Ein aktueller Leistungsbescheid (SGB II, SGB XII, §2 AsylbLG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeldgesetz) ist dem Träger der Betreuungsangebote vorzulegen.
5. An Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG und im Rahmen der Erweiterten Grundschule werden die festgelegten Entgeltsätze in Abhängigkeit der Modullänge auf volle 10ct-Beträge aufgerundet.

§ 9 Essensversorgung

In der Regel wird im Rahmen der Schulkinderbetreuung ein Mittagessen angeboten. Für die Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Essensentgelt erhoben. Für Schüler/innen, die nach § 8 Punkt 4 entgeltbefreit sind, wird pro Essen ein Eigenanteil von 1 EUR erhoben.

§ 10 Anwendungszeitpunkt

Diese Benutzungsbedingungen finden ab 01.09.2019 Anwendung.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

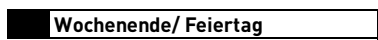
Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

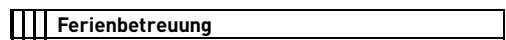
<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

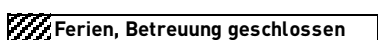
Ferienbetreuung & Schließzeiten der Schulkinderbetreuung 2021

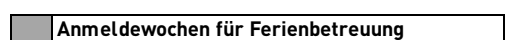
2021

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Fr	1 Mo	1 Mo	1 Do	1 Sa	1 So	1 Do	1 So	1 Mi	1 Fr	1 Mo	1 Mi
2 Sa	2 Di	2 Di	2 Fr	2 So	2 So	2 Fr	2 So	2 Do	2 Sa	2 Di	2 Do
3 So	3 Mi	3 Mi	3 Sa	3 Mo	3 Do	3 Sa	3 So	3 Fr	3 So	3 Mi	3 Fr
	4 Do	4 Do	4 So	4 Di	4 So	4 So	4 So	4 Sa	4 Mo	4 Do	4 Sa
	5 Fr	5 Fr	5 Mo	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 So	5 So	5 Di	5 Fr	5 So
6 Mi	6 Sa	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So	6 Di	6 So	6 Mo	6 Mi	6 Sa	6 Mo
7 Do	7 So	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So	7 Di
8 Fr	8 Mo	8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Mi
9 Sa	9 Di	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Fr	9 So	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Do
10 So	10 Mi	10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 So	10 Fr	10 So	10 Mi	10 Fr
11 Mo	11 Do	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 So	11 So	11 Sa	11 Mo	11 Do	11 Sa
12 Di	12 Fr	12 Fr	12 Mo	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 So	12 So	12 Di	12 Fr	12 So
13 Mi	13 Sa	13 Sa	13 Di	13 Do	13 So	13 Di	13 So	13 Mo	13 Mi	13 Sa	13 Mo
14 Do	14 So	14 So	14 Mi	14 Do	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Di	14 Do	14 So	14 Di
15 Fr	15 Mo	15 Mo	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo	15 Mi
16 Sa	16 Di	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Fr	16 So	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do
17 So	17 Mi	17 Mi	17 Sa	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 So	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr
18 Mo	18 Do	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr	18 So	18 So	18 Sa	18 Mo	18 Do	18 Sa
19 Di	19 Fr	19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 So	19 So	19 Di	19 Fr	19 So
20 Mi	20 Sa	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Di	20 So	20 Mo	20 Mi	20 Sa	20 Mo
21 Do	21 So	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So	21 Di
22 Fr	22 Mo	22 Mo	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo	22 Mi
23 Sa	23 Di	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Fr	23 So	23 Do	23 Sa	23 Di	23 So
24 So	24 Mi	24 Mi	24 Sa	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 So	24 Fr	24 So	24 Mi	24 Fr
25 Mo	25 Do	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 So	25 So	25 Sa	25 Mo	25 Do	25 Sa
26 Di	26 Fr	26 Fr	26 Mo	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 So	26 So	26 Di	26 Fr	26 So
27 Mi	27 Sa	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Di	27 So	27 Mo	27 Mi	27 Sa	27 So
28 Do	28 So	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 So
29 Fr		29 Mo	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo	29 So
30 Sa		30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di	30 So
31 So		31 Mi				31 Sa	31 Di		31 So		31 Fr

 Wochenende/ Feiertag

 Ferienbetreuung

 Ferien, Betreuung geschlossen

 Anmeldewochen für Ferienbetreuung

Anmeldewochen für die Ferienbetreuung:
Spätere Anmeldungen für die Ferienbetreuung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden!

belijha gGmbH
Freudentaler Str. 2
74357 Bönningheim

KÜNDIGUNG DER SCHULKINDERBETREUUNG AN DER

Schule: _____

Name des/der Erziehungsberechtigten/Eltern _____

Anschrift: Straße _____

PLZ, Ort _____

Abmeldung / Name d. Kindes _____

Ende der Betreuung (Datum) * _____

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Eltern

Kündigungsfrist:

* Die Kündigung hat in der Schulkinderbetreuung zum Ende eines Monats und mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zu erfolgen. Eine Wiederaufnahme im selben Schulhalbjahr ist nur in Härtefällen möglich.

Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis als Nachweis für den Betreuungsbedarf in der Randzeit

(oder bei Änderungen der bereits gemeldeten Zeiten in der Schulkinderbetreuung im Rahmen eines Härtefallantrags)

für _____
Name des Kindes

in der GTB _____
Name der Schule

Wir bescheinigen hiermit, dass Herr/Frau

ab/seit dem _____ mit einer wöchentlichen Stundenanzahl von _____

bei uns an folgender Arbeitsstätte (Bezeichnung, Anschrift) beschäftigt ist:

Das Arbeitsverhältnis ist

- befristet bis _____
- unbefristet.

Arbeitszeit (bitte die entsprechenden Uhrzeiten eintragen)

- Feste Arbeitszeiten an folgenden Tagen in der Zeit von/bis:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Von					
bis					

- Flexible Arbeitszeiten an folgenden Tagen in der Zeit von/bis:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Von					
bis					

Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten (Schichtdienst) bitte Schichtplan beilegen.

- Weitere Angaben auf der Rückseite.

Datum, Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die:

BELIJHA gGmbH
Victoria-Wolff-Weg 5
74072 Heilbronn
info@belijha.de

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart: HRB 769692.
Gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Frau Eva Christiane Hasenbusch und Herr Alexander Sperrfechter.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Im Rahmen der von uns angebotenen und durchgeführten Leistungen an Schulen in der Stadt Heilbronn im Bereich der Schulkinderbetreuung erheben wir – soweit nicht im Einzelfall eine weitergehende Einwilligung vorliegt - folgende Informationen:

- Anreden, Vornamen und Nachnamen der Schüler und ihrer gesetzlichen Vertreter
- Besuchte Schule, Klasse und Geburtsdatum des/der Schülers/in
- falls vorhanden: (eine) gültige E-Mail-Adresse(n) der gesetzlichen Vertreter
- Anschriften der Schüler und ihrer gesetzlichen Vertreter
- Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobilfunk) der gesetzlichen Vertreter
- gewünschte Betreuungszeiten
- falls Lastschrift gewünscht: Bankdaten der gesetzlichen Vertreter
- falls Entgeltbefreiung gewünscht: Existenz eines Bescheids über SGBII, WoG, KiZ, SGB VXII oder AsylbLG
- falls Randzeitenbetreuung gewünscht: Arbeitgeber, Arbeitsverhältnis, Arbeitszeit und Befristung des Arbeitsverhältnisses der gesetzlichen Vertreter

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um die von uns betreuten Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter identifizieren zu können;
- zur Verwaltung unserer Tätigkeit im Bereich der Schulkinderbetreuung
- zur Korrespondenz mit Ihnen, z.B. zur Abstimmung von Terminen;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Durchführung unserer Aufgaben erforderlich.

Die hierfür von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zur Beendigung unserer Leistungserbringung gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt, sofern wir hierzu nicht gesetzlich oder behördlich verpflichtet sind.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten bzw. die personenbezogenen Daten des/er Schülers/in an Dritte weitergegeben. Dies betrifft die Weitergabe von personenbezogenen Daten an ein von uns gegebenenfalls und ausschließlich zweckbezogen zur Erbringung unserer Leistungen eingeschaltetes weiteres Unternehmen. Die gegebenenfalls weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Datensicherheit

Wir bedienen uns im Übrigen geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Geschäftssitzes wenden.

6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine **E-Mail an info@belijha.de**.